



Hanseatisches Oberlandesgericht in Bremen

Geschäftszeichen: 1 Ws 67/19

zu 2 Ws 52/19 GenStA

87 BRs 189/12 LG Bremen (903 Js 65826/07 StA Bremen)

1 Ws 68/19

zu 2 Ws 53/19 GenStA

87 BRs 41/17 (970 Js 61384/14 StA Bremen)

1 Ws 69/19

zu 2 Ws 54/19 GenStA

87 BRs 261/12 (104 Js 41372/09 StA Verden)

B E S C H L U S S

in der Strafvollstreckungssache

gegen [...]
 geboren 1982 in B.,
 wohnhaft [...]

Verteidiger: Rechtsanwalt [...],

hat der 1. Strafsenat durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht **Dr. Schromek**, den Richter am Oberlandesgericht **Dr. Böger** und den Richter am Oberlandesgericht **Dr. Kramer**

am **20. September 2019** beschlossen:

- I. Auf seinen Antrag vom 08.07.2019 hin wird dem Verurteilten Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Einlegung der sofortigen Beschwerde gegen den Beschluss der Strafvollstreckungskammer 87 des Landgerichts Bremen vom 25.03.2019 – Az. 87 BRs 189/12, 261/12 und 41/17 – gewährt.
- II. Die sofortige Beschwerde des Verurteilten vom 03.04.2019 gegen den Beschluss der Strafvollstreckungskammer 87 des Landgerichts Bremen vom 25.03.2019 – Az. 87 BRs 189/12, 261/12 und 41/17 – wird als unbegründet zurückgewiesen.

GRÜNDE:

I.

Der Verurteilte wendet sich gegen den Widerruf der Aussetzung von Strafresten und einer Freiheitsstrafe zur Bewährung.

Mit Urteil vom 04.04.2008 – Az. 24 Ls 903 Js 65826/07 – verurteilte das Amtsgericht Bremerhaven den Verurteilten wegen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge unter Einbeziehung der mit Strafbefehl des Amtsgerichts Bremerhaven vom 12.12.2007 – Az. 24 Cs 970 Js 54131/07 – wegen gefährlicher Körperverletzung verhängten Strafe zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr und 10 Monaten, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Nach Widerruf der Strafaussetzung verbüßte der Verurteilte die Gesamtfreiheitsstrafe bis zum Halbstrafentermin.

Ferner verhängte das Landgericht Verden mit Urteil vom 14.04.2010 – Geschäfts-Nr. 7 KLs 12/09 (104 Js 41372/09) – wegen Wohnungseinbruchsdiebstahls in 3 Fällen, Beihilfe zum versuchten Wohnungseinbruchsdiebstahl sowie wegen Hehlerei eine Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr und 10 Monaten gegen den Verurteilten, die dieser bis zum Halbstrafenzeitpunkt verbüßte.

Mit Beschluss vom 24.04.2012 – Az. 87.Kl.StVK 189/12 und 261/12 – setzt die 87. Kleine Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Bremen die Vollstreckung der Strafreste aus den vorgenannten Urteilen zum 06.05.2012 für die Dauer von drei Jahren zur Bewährung aus.

Der Beschluss wurde hinsichtlich des Verfahrens 87.Kl.StVK 189/12 am 04.05.2012 und hinsichtlich des Verfahrens 87.Kl.StVK 261/12 am 08.05.2012 rechtskräftig.

Nachdem der Verurteilte mit Strafbefehl des Amtsgerichts Bremerhaven wegen Diebstahls geringwertiger Sachen zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 8,- € rechtskräftig verurteilt worden war, verlängerte die Strafvollstreckungskammer mit Beschluss vom 22.06.2015 – Az. 87 StVK 189/12 und 261/12 – die Bewährungszeit in beiden Verfahren um 6 Monate.

Mit Urteil vom 06.05.2015 – Az. 24 Ds 970 Js 61384/14 – verhängte das Amtsgericht Bremerhaven wegen Diebstahls im besonders schweren Fall in 5 Fällen eine Gesamtfreiheitsstrafe von 10 Monaten, deren Vollstreckung für 5 Jahre zur Bewährung ausgesetzt wurde. Das Urteil wurde am 15.05.2015 rechtskräftig. Ferner wurde der Verurteilte rechtskräftig mit Strafbefehl des Amtsgerichts Bremerhaven vom 19.10.2015 – Az. 24 Cs 970 Js 60036/15 – wegen Betruges zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je 8,- € verurteilt.

Wegen dieser Nachtaten verlängerte die Strafvollstreckungskammer mit Beschluss vom 29.03.2016 – Az. 87 StVK 189/12, 261/12 – die Bewährungszeit in den beiden Verfahren erneut und nunmehr um 1 ½ Jahre auf insgesamt 5 Jahre.

Mit Beschluss vom 16.02.2017 – 87 StVK 78/17 – übernahm die Strafvollstreckungskammer auch die Bewährungsaufsicht in der Strafvollstreckungssache der Staatsanwaltschaft Bremen, Az. 970 Js 61384/14.

Mit Strafbefehl vom 01.06.2017 – Az. 24 Cs 970 Js 25631/17 – verhängte das Amtsgericht Bremerhaven gegen den Verurteilten wegen Sachbeschädigung eine Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je 10,- €. Der Strafbefehl wurde am 29.06.2017 rechtskräftig. Mit weiterem Strafbefehl vom 29.06.2017 – Az. 24 Cs 970 Js 39225/17 – verhängte das Amtsgericht Bremerhaven wegen Betruges eine weitere Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je 8,- € gegen den Verurteilten. Der Strafbefehl wurde am 09.08.2017 rechtskräftig. Mit Beschluss vom 09.04.2018 – Az. 87 BRs 189/12, 261/12 und 41/17 – verlängerte die Strafkammer 87 des Landgerichts Bremen (Kleine Strafvollstreckungskammer) unter Abweisung eines Widerrufsantrages der Staatsanwaltschaft Bremen die Bewährungszeit in den Strafvollstreckungsverfahren 87 BRs 189/12 und 261/12 erneut um jeweils 1 Jahr und 6 Monate auf insgesamt 6 Jahre und 6 Monate und im Verfahren 87 BRs 41/17 um 1 Jahr auf insgesamt 6 Jahre.

Mit Urteil vom 03.12.2018 – Az. 21 Ls 962 Js 8201/18 – verhängte das Amtsgericht Bremerhaven gegen den Verurteilten wegen versuchten Wohnungseinbruchdiebstahls und wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte in Tateinheit mit Beleidigung eine

Gesamtfreiheitsstrafe von 11 Monaten. Die Taten soll der Verurteilte am 19.01.2018 begangen haben. Der Verurteilte hat das Urteil im Schuldspruch hinsichtlich des versuchten Wohnungseinbruchsdiebstahls und im Strafausspruch mit der Berufung angegriffen.

Mit angegriffenem Beschluss vom 25.03.2019 – Az. 87 BRs 189/12, 261/12 und 41/17 – widerrief die Strafvollstreckungskammer 87 des Landgerichts Bremen die mit Beschluss des Landgerichts Bremen vom 24.04.2012 gewährten Strafaussetzungen aus den Urteilen des Amtsgerichts Bremerhaven vom 04.04.2008 und des Landgerichts Verden vom 14.04.2010 sowie die gewährte Strafaussetzung der Strafe aus dem Urteil des Amtsgerichts Bremerhaven vom 06.05.2015. Das Landgericht stützte den Widerruf auf die Annahme, die Nachverurteilung vom 03.12.2018 sei rechtskräftig.

Die hiergegen gerichtete sofortige Beschwerde hat der Senat mit Beschluss vom 24.06.2019 als unzulässig verworfen, da die sofortige Beschwerde nicht fristgerecht eingelegt worden war.

Mit Schriftsatz vom 09.07.2019 beantragt der Verurteilte, ihm gegen die Versäumung der Frist zur Einlegung der sofortigen Beschwerde Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Der Verteidiger des Verurteilten trägt vor, dass er versehentlich von einer Zustellung des Beschlusses des Landgerichts Bremen vom 24.04.2012 an ihn selbst ausgegangen sei, obwohl im Begleitschreiben des Landgerichts darauf hingewiesen worden sei, dass der Beschluss an den Verurteilten selbst zugestellt und an ihn, den Verteidiger nur zur Kenntnisnahme übersandt werde. Er habe bei Berechnung der Frist zur Einlegung der sofortigen Beschwerde den Zeitpunkt des Eingangs der Beschlussabschrift bei ihm, dem Verteidiger, zu Grunde gelegt. Er habe es seinerzeit versäumt, bei dem Verurteilten nachzufragen, wann diesem der Beschluss zugestellt worden sei. Dieses Anwaltsverschulden könne dem Verurteilten nicht angelastet werden. Der Verurteilte habe sich auf die zu entfaltenden Tätigkeiten des Verteidigers verlassen dürfen, der bereits Akteneinsicht genommen und eine Stellungnahme angekündigt worden sei.

Die Generalstaatsanwaltschaft Bremen hat am 06.08.2019 Stellung genommen und beantragt, das Wiedereinsetzungsgesuch als unzulässig zu verwerfen.

Mit Schriftsatz vom 26.08.2019 hat der Verfolgte Stellung genommen und unter anwaltlicher Versicherung der Richtigkeit ausgeführt, dass in einem Telefongespräch am 21.03.2019 zwischen dem Verurteilten und seinem Verteidiger vereinbart worden sei, dass der Verteidiger die Zustellung des Beschlusses abwarte und sodann hiergegen Beschwerde einreichen werde.

II.

1. Die sofortige Beschwerde ist zulässig. Sie ist gemäß §§ 453 Abs. 2 S. 3, 454 Abs. 4 S. 1 StPO statthaft. Gegen die Versäumung der Frist des § 311 Abs. 2 StPO, die der Senat mit Beschluss vom 24.06.2019 festgestellt hat, war dem Verurteilten auf seinen Antrag vom 08.07.2019 hin unter Wegfall des Beschlusses des Senats vom 24.06.2019 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

a) Der gemäß § 44 StPO statthafte Antrag ist fristgerecht gestellt und begründet worden, § 45 Abs. 1 StPO. Die Antragsfrist beginnt mit Wegfall des Hindernisses. Spätestens mit Zugang des Beschlusses des Senats vom 24.06.2019 bei dem Verteidiger musste dieser erkennen, dass er die sofortige Beschwerde nicht fristgerecht eingelegt hatte. Hinweise darauf, dass der Verurteilte selbst zu einem früheren Zeitpunkt Kenntnis von der Verfristung des von seinem Verteidiger eingelegten Rechtsmittels erlangt hätte, sind nicht ersichtlich. Nach der Darstellung des Verteidigers ging ihm der Beschluss des Senats am 01.07.2019 zu. Das am 08.07.2019 eingegangene Wiedereinsetzungsgesuch wurde daher fristgerecht gestellt.

Auch wenn die Begründung des Wiedereinsetzungsantrages anfänglich ergänzungsbedürftig gewesen ist, hat der Verteidiger die notwendigen Angaben in noch zulässiger Weise nachgeholt. Gemäß § 44 Satz 1 StPO kann gegen die Versäumung einer Frist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden, wenn der Betroffene ohne Verschulden gehindert war, die Frist einzuhalten. Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 StPO binnen einer Woche nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. In dem Antrag ist – neben den notwendigen Angaben zur versäumten Frist und zum Zeitpunkt des Wegfalls des Hindernisses, die hier vorliegen – ein Lebenssachverhalt vorzutragen, der das fehlende Verschulden an der Säumnis belegt und Alternativen ausschließt, die der Wiedereinsetzung sonst entgegenstehen (vgl. BGH, Beschluss vom 06.08.2013 – 1 StR 245/13, juris Rn. 5, 7; Meyer-Goßner/Schmitt, 62. Aufl., § 45 StPO Rn. 5a; BeckOK-Cirener, 34. Edition, § 45 StPO Rn. 6). Die Begründung des Antrags erfordert dabei eine genaue Darlegung und Glaubhaftmachung aller zwischen dem Beginn und Ende der versäumten Frist liegenden Umstände, die für die Frage bedeutsam sind, wie und ggf. durch wessen Verschulden es zur Versäumnis gekommen ist (vgl. BGH, Beschluss vom 03.04.1987 – 2 StR 109/87, juris Rn. 2; Beschluss vom 12.12.2018 – 3 StR 519/18, juris Rn. 3 f.; Hanseatisches OLG in Bremen, Beschluss vom 28.11.2006 – Ws 192/06), so dass der Antragsbegründung die unverschuldete Verhinderung des Antragstellers entnommen werden kann (vgl. Hanseatisches OLG in Bremen, Beschluss vom 30.01.2007 – Ws 217/06). Dabei sind sämtliche der Begründung des Wiedereinsetzungsantrages dienenden Tatsachen glaubhaft zu machen (§ 45 Abs. 2 S. 1 StPO; vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, 62. Aufl., § 45 Rn. 6). Die vorgenannten Angaben sind Zulässigkeitsvoraussetzungen; sie müssen noch

innerhalb der Wochenfrist des § 45 Abs. 1 Satz 1 StPO geltend gemacht werden (vgl. BGH, Beschluss vom 06.08.2013 – 1 StR 245/13, juris Rn. 5; Beschluss vom 14.01.2015 – 1 StR 573/14, juris Rn. 7, NStZ-RR 2015, 145; Beschluss vom 29.11.2017 – 3 StR 499/17, juris Rn. 3; Hanseatisches OLG in Bremen, a.a.O.; Meyer-Goßner/Schmitt, 62. Aufl., § 45 StPO Rn. 5). Nach Fristablauf können nur noch bereits rechtzeitig vorgetragene Voraussetzungen der Zulässigkeit ergänzt oder verdeutlicht werden (vgl. BGH, Beschluss vom 30.04.2015 – 1 StR 135/15, juris Rn. 4; Meyer-Goßner/Schmitt, 62. Aufl., § 45 StPO Rn. 5; LR-Graalmann-Scherer, 26. Aufl., § 45 StPO Rn. 13).

So liegt es hier. Der anfängliche Vortrag ließ nicht ausdrücklich erkennen, dass und zu welchem Zeitpunkt der Verteidiger von dem Verurteilten mit der Einlegung eines Rechtsmittels gegen den Widerrufsbeschluss beauftragt worden ist. Das insoweit für sich genommen noch unklare Vorbringen hat der Verteidiger mit Schriftsatz vom 26.08.2019 dahingehend ergänzt, dass er am 21.03.2019 und damit vor Ergehen des Widerrufsbeschlusses vom Verurteilten damit beauftragt worden sei, einen befürchteten Widerruf mit Rechtsmitteln anzugreifen. In diesem Vortrag liegt deshalb eine noch zulässige Ergänzung fristgerecht vorgebrachter Umstände zum Fehlen eigenen Mitverschuldens des Verurteilten, weil eine solche rechtzeitige Beauftragung und damit ein fehlendes Mitverschulden des Verurteilten in dem Wiedereinsetzungsgesuch zumindest angedeutet worden ist.

b) Das Wiedereinsetzungsgesuch ist auch begründet. Die Fristversäumung beruht hier auf einem Verschulden des Verteidigers. Ein solches Verschulden ist dem Betroffenen in der Regel nicht zuzurechnen. Erhält der Verteidiger den Auftrag, ein Rechtsmittel gegen eine bestimmte Entscheidung einzulegen, versäumt er aber die Frist hierzu, so kann dem Betroffenen nicht vorgeworfen werden, er habe sich nicht mit dem Auftrag begnügen dürfen, sondern darüber hinaus noch die rechtzeitige Einlegung des Rechtsmittels überwachen müssen. Der Angeklagte darf grundsätzlich darauf vertrauen, dass der von ihm rechtzeitig beauftragte und bevollmächtigte Verteidiger die Frist zur Rechtsmitteleinlegung wahrt (vgl. BGH, Beschluss vom 11.01.2016 – 1 StR 435/15, juris Rn. 7; Hanseatisches OLG in Bremen, Beschluss vom 26.11.2004 – Ws 113/04). Etwas anderes kann gelten, wenn der Angeklagte untätig bleibt, obwohl ihm die Unzuverlässigkeit des Verteidigers bekannt ist oder obwohl er die Fristversäumung durch den Verteidiger voraussehen kann (vgl. Hanseatisches OLG in Bremen, Beschluss vom 26.11.2004 – Ws 113/04). Für einen solchen Ausnahmefall ist hier nichts ersichtlich.

Vorliegend ist dem Verurteilten auch nicht vorzuwerfen, dass er seinen Verteidiger nicht von der Zustellung des Widerrufsbeschlusses informiert hat. In der Regel darf der Betroffene darauf vertrauen, dass der Verteidiger die nach § 145a Abs. 3 S. 2 StPO unabhängig vom Vorliegen einer Vollmacht vorgeschriebene Mitteilung erhalten hat und danach von sich aus

alles Erforderliche innerhalb der gesetzlichen Frist veranlassen, sich notfalls auch bei ihm nach dem Datum der Zustellung erkundigen werde (vgl. BayObLG, Beschluss vom 03.11.1999 – 2St RR 190/99 – juris Rn. 7, NStZ-RR 2000, 110; OLG Köln, Beschluss vom 29.10.2001 – Ss 437/01 Z – juris Rn. 10, VRS 101, 373). Dies gilt jedenfalls dann, wenn der Betroffene – wie hier der Verurteilte – bereits vor Zustellung des anzufechtenden Beschlusses seinen Verteidiger mit der Einlegung eines Rechtsmittels beauftragt hat und der Verteidiger hierbei zum Ausdruck gebracht hat, dass er, der Verteidiger die Zustellung an sich selbst erwarte und selbständig Rechtsmittel einlegen werde.

2. Die sofortige Beschwerde hat in der Sache aber keinen Erfolg.

a) Anders als die Beschwerde meint wurde die Bewährungshilfe in einer den Anforderungen des § 453 Abs. 1 S. 5 StPO genügender Weise von dem drohenden Widerruf informiert.

b) Im Ergebnis liegen die Voraussetzungen für einen Widerruf der Strafaussetzungen gemäß §§ 57 Abs. 5, 56f Abs. 1 Nr. 1 StGB vor.

aa) Nach § 56f Abs. 1 Nr. 1 StGB widerruft das Gericht die Strafaussetzung zur Bewährung, wenn die verurteilte Person in der Bewährungszeit eine Straftat begeht und dadurch zeigt, dass die Erwartung, die der Strafaussetzung zugrunde lag, sich nicht erfüllt hat. Eine neue Straftat im Sinne des § 56f Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StGB liegt vor, wenn diese in der Zeit zwischen der Entscheidung über die Strafaussetzung und dem Ende der Bewährungszeit begangen wurde. Dabei ist weiter zu beachten, dass die Begehung einer neuen Straftat allein nicht den Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung rechtfertigt. Es muss der Verurteilte vielmehr durch die Begehung der Straftat gezeigt haben, dass sich die Erwartung, die der Strafaussetzung zur Bewährung zugrunde lag, nicht erfüllt hat. Grundsätzlich wird diese Erwartung durch jede in der Bewährungszeit begangene Tat von nicht unerheblichem Gewicht in Frage gestellt (vgl. BGH, Beschluss vom 18.06.2009 – StB 29/09, juris Rn. 4, NStZ 2010, 83; Fischer, 66. Auflage, § 56f StGB Rn. 8; siehe auch die ständige Rechtsprechung des Senats, Hanseatisches OLG in Bremen, Beschluss vom 08.11.2016 – 1 Ws 146/16 und zuletzt Beschluss vom 17.06.2019 – 1 Ws 63/19; Beschluss vom 25.06.2019 – 1 Ws 64/19; Beschluss vom 08.08.2019 – 1 Ws 102/19).).

bb) Gemessen hieran liegt ein Widerrufsgrund vor. Bei dem Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte in Tateinheit mit Beleidigung, die der Verurteilte am 19.01.2018 begangen hat, handelt es sich um eine in der Bewährungszeit begangene Tat von nicht unerheblichem Gewicht.

(1) Dass der Verurteilte die Tat begangen hat, steht zur Überzeugung des Senats fest. Zutreffend rügt die Beschwerde zwar, dass das Urteil des Amtsgerichts Bremerhaven

03.12.2018 – anders als die Strafvollstreckungskammer meint – bisher noch nicht in vollem Umfang rechtskräftig geworden ist. Vielmehr hat der Verurteilte die Nachverurteilung mit der Berufung angegriffen. Jedoch steht zumindest die Begehung des Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte in Tateinheit mit Beleidigung deshalb fest, weil der Verurteilte die am 05.12.2018 eingelegte Berufung auf den Schuldspruch wegen der weiteren dem Verurteilten angelasteten Tat des versuchten Wohnungseinbruchsdiebstahls, auf die im Urteil gebildete Gesamtstrafe und auf die Strafaussetzungsentscheidung beschränkt hat.

Das über den Widerruf der Reststrafaussetzung entscheidende Gericht muss von den Tatsachen, die das Bewährungsversagen begründen, selbst fest überzeugt sein. Eine rechtskräftige Verurteilung wegen der Anlasstat verschafft dem Widerrufsgericht in der Regel einen so hohen Grad an Verlässlichkeit, dass es seine Überzeugung ohne weiteres allein auf diese Verurteilung stützen darf (vgl. Hanseatisches OLG in Bremen, Beschluss vom 11.09.2015 – Ws 84/15). Auch ohne rechtskräftige Verurteilung wegen der neuen Taten ist ein Widerruf nach § 56f Abs. 1 Nr. 1 StGB ohne Verstoß gegen die Unschuldsvermutung des Art. 6 Abs. 2 EMRK möglich, wenn ein glaubhaftes Geständnis vor einem Richter abgegeben und nicht widerrufen wurde (vgl. Hanseatisches OLG in Bremen, Beschluss vom 18.12.2013 – Ws 197, 198/13; Beschluss vom 17.10.2017 - 1 Ws 118/17, juris Rn. 7 ff., OLGSt StGB § 56f Nr 64 m.w.N.; Beschluss vom 21.03.2019 – 1 Ws 114/18). Ebenso steht die Unschuldsvermutung der Berücksichtigung einer Verurteilung nicht entgegen, die durch die Beschränkung der Berufung auf den Rechtsfolgenausspruch bereits rechtskräftig ist (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 13.01.2005 – 3 Ws 654/04 u.a., juris Rn. 3, StV 2007, 195).

Gemessen hieran erlaubt die erstinstanzliche Verurteilung durch das Amtsgericht Bremerhaven unter Berücksichtigung des Beschwerdevorbringens und der im Strafverfahren 63 Ns 962 Js 8201/18 erklärten Berufungsbeschränkung die Feststellung der Begehung der in Rede stehenden Nachtat. Mit der Beschränkung der Berufung bringt der Verurteilte zum Ausdruck, dass er die Verurteilung durch das Amtsgericht wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte in Tateinheit mit Beleidigung zu einer Einsatzfreiheitsstrafe von 4 Monaten hinnimmt. Zwar ist die Wirksamkeit der Berufungsbeschränkung letztlich vom Berufungsgericht zu beurteilen. Der Verurteilte hat jedoch in der Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht Bremerhaven zumindest eine Beleidigungshandlung gegenüber den einschreitenden Polizeibeamten eingeräumt. Soweit er nun, nach Beweisaufnahme in I. Instanz, die Verurteilung durch das Amtsgericht auch mit Blick auf die Widerstandshandlungen hinnimmt, reicht dies jedenfalls in der Gesamtschau aus, um sich die Gewissheit zu verschaffen, dass der Verurteilte die Tat insoweit begangen hat.

(2) Die Nachtat fällt auch in die Bewährungszeit. Im Verfahren 87 BRs 41/17 begann die auf 5 Jahre festgesetzte Bewährungszeit mit Rechtskraft des Urteils des Amtsgerichts Bremerhaven

vom 06.05.2015, mithin am 15.05.2015 zu laufen und war im Zeitpunkt der Begehung der Nachtat noch nicht abgelaufen.

In den Verfahren 87 StVK 189/12 und 261/12 endete allerdings die im Wege der Verlängerung auf zunächst 5 Jahre bemessene Bewährungszeit am 03.05.2017 bzw. am 07.05.2017. Erst nach Begehung der Tat vom 19.01.2019 wurde die Bewährungszeit in diesen Verfahren erneut verlängert, und zwar mit Beschluss der Strafvollstreckungskammer vom 09.04.2018 um 1 Jahr und 6 Monate.

Nach Ablauf der Bewährungszeit begangene Straftaten können einen Widerruf nach § 56f Nr. 1 StGB nicht begründen. Dies gilt grundsätzlich auch dann, wenn die Bewährungszeit nach Begehung der Tat nachträglich verlängert wird (vgl. Hanseatisches OLG in Bremen, Beschluss vom 23.06.2015 – 1 Ws 43/15), und zwar ungeachtet dessen, dass sich auch eine nach Ablauf der Bewährungszeit angeordnete Verlängerung rückwirkend unmittelbar an die abgelaufene Bewährungszeit anschließt (vgl. hierzu Hanseatisches OLG in Bremen, Beschluss vom 17.08.2005 – Ws 83/05; siehe auch KG Berlin, Beschluss vom 18.07.2018 - 5 Ws 78/18, juris Rn. 22; OLG Saarbrücken, Beschluss vom 22.03.2016 – 1 Ws 20/16, juris Rn. 9 m.w.N.; OLG Bamberg, Beschluss vom 24.03.2015 – 22 Ws 19/15, juris Rn. 16; OLG Hamm, Beschluss vom 20.10.2009 – 3 Ws 386/09, juris Rn. 10, NStZ-RR 2010, 127; Hanseatisches OLG Hamburg, Beschluss vom 12.05.2004 – 2 Ws 361/03 u.a., juris Rn. 20, OLGSt StGB § 56f Nr. 41; OLG Celle, Beschluss vom 22.10.1990, 3 Ws 176/90, juris Rn. 7, NStZ 1991, 206; Fischer, 66. Aufl., § 56f StGB Rn. 17c; a.A. OLG München, Beschluss vom 13.08.2018 – 3 Ws 742/18, juris Rn. 12). Jedoch kann eine Straftat, die der Verurteilte nach Ablauf der ursprünglich bestimmten Bewährungszeit begeht, dann einen Widerruf der Strafaussetzung rechtfertigen, wenn die in Rede stehende Tat durch nachträgliche Verlängerung rückwirkend in die Bewährungszeit fällt und der Verurteilte bei Begehung der Nachtat trotz Ablaufs der Bewährungszeit mit einer bewährungsverlängernden Maßnahme rechnen musste (vgl. Hanseatisches OLG in Bremen, Beschluss vom 17.09.2012 – Ws 133/12; Beschluss vom 23.06.2015 – 1 Ws 43/15; Beschluss vom 11.09.2015 – Ws 84/15; siehe auch KG Berlin, Beschluss vom 18.07.2018 - 5 Ws 78/18, juris Rn. 25; ; OLG Saarbrücken, Beschluss vom 22.03.2016 – 1 Ws 20/16, juris Rn. 9 m.w.N.; OLG Hamm, Beschluss vom 20.10.2009 – 3 Ws 386/09, juris Rn. 11 ff., NStZ-RR 2010, 127; Hanseatisches OLG Hamburg, Beschluss vom 12.05.2004 – 2 Ws 361/03 u.a., juris Rn. 20, OLGSt StGB § 56f Nr. 41). Denn in diesem Fall konnte kein schützenswertes Vertrauen entstehen, das einer Rückbewirkung der Bewährungszeit und der damit einhergehenden Möglichkeit von Bewährungsmaßnahmen bei neuen Straftaten (die verfassungsrechtlich unbedenklich ist, vgl. BVerfG, Beschluss vom 10.02.1995 – 2 BvR 168/95, juris Rn. 21, NStZ 1995, 437) entgegen stehen könnte.

So liegt es hier. Der Verurteilte war mit Schreiben der Strafvollstreckungskammer vom 03.07.2017, das ihm am 08.07.2017 zugestellt worden ist, auf einen seinerzeit drohenden Widerruf wegen einer der Nachtaten, die schließlich zur letzten Verlängerung der Bewährungszeit geführt hatten, hingewiesen worden. Dieser Hinweis auf einen drohenden Widerruf reichte jedenfalls vorliegend aus, um ein Vertrauen des Verurteilten darauf, dass er sich nun „bewährungsfrei“ fühlen dürfe, nicht entstehen zu lassen (vgl. Hanseatisches OLG in Bremen, Beschluss vom 11.09.2015 – Ws 84/15), schon da die Verlängerung der Bewährungszeit immer als mildere Maßnahme gegenüber dem Widerruf in Betracht kommt, was dem Verurteilten aus dem Verfahrensablauf auch hinlänglich bekannt war.

(3) Die Nachtat ist auch nicht nur von unerheblichem Gewicht. Hierzu kann auf die Stellungnahme der Generalstaatsanwaltschaft vom 13.05.2019 verwiesen werden:

„Der Verurteilte hat ausweislich der Urteilsgründe des Amtsgerichts Bremerhaven am 19.01.2018 Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte geleistet und tateinheitlich eine Beleidigung begangen. Damit ist er in der Bewährungszeit abermals straffällig geworden. Hierdurch hat der Verurteilte zum wiederholten Mal gezeigt, dass er sich die Strafe nicht hat zur Warnung dienen lassen. Obwohl die Bewährungszeit der Reststrafaussetzung jeweils wegen der Begehung neuer Straftaten dreimal verlängert wurde, ist der Verurteilte erneut straffällig geworden und hat deutlich gemacht, dass die Erwartung, die mit der Reststrafaussetzung und jeder weiteren Verlängerung der Bewährungszeit in ihn gesetzt wurde, sich nicht bestätigt hat. Soweit der Verurteilte zutreffend erklärt, dass das Urteil des Amtsgerichts Bremerhaven vom 03.12.2018 hinsichtlich der schwerwiegenderen Tat des versuchten Wohnungseinbruchsdiebstahls noch nicht rechtskräftig sei, vermag dies nichts am Vorliegen des Widerrufsgrundes nach § 56f Abs. 1 Nr. 1 StGB zu ändern. Auch der Umstand, dass der Verurteilte nicht wegen einer einschlägigen Tat verurteilt wurde, führt vorliegend zu keiner abweichenden Beurteilung. Für die Frage, ob der Verurteilte die Erwartung, die der Strafaussetzung zugrunde lag, erfüllt hat, kommt es nicht darauf an, ob zwischen der früheren und der neuen Tat ein kriminologischer Zusammenhang besteht oder ob sie nach Art und Schwere miteinander vergleichbar sind, solange die neue Tat nicht als bedeutungslos angesehen werden kann (Hans. OLG Bremen, Beschlüsse vom 16.05.2012 – Ws 5/12 –, 14.03.2013 – Ws 31/13 –, 20.06.2013 – Ws 85/13 – und 23.06.2015 – 1 Ws 43/15 –). Dies ist hier zweifellos nicht der Fall. Nach dem Urteil des Amtsgerichts Bremerhaven war die Verhängung einer kurzen Freiheitsstrafe zur Einwirkung auf den Verurteilten erforderlich, der sich gegenüber den Polizeibeamten völlig respektlos gezeigt habe (II 205).

Der Verurteilte hat eindrucksvoll über viele Jahre bewiesen, dass er sich von laufenden Bewährungen nicht davon abhalten lässt, Straftaten zu begehen.“

Dem tritt der Senat bei. Bereits der Umstand, dass die Tat mit einer Freiheitsstrafe von 4 Monaten geahndet werden musste, zeigt, dass sie nicht als bedeutungslos angesehen werden kann, auch wenn sie gewiss im Bereich der leichten Kriminalität anzusiedeln ist. Hinzu kommt, wie die Generalstaatsanwaltschaft zu Recht betont, dass der Verurteilte in erheblichem Umfang vorbelastet ist. Der Bundeszentralregisterauszug vom 04.12.2018 weist in der Zeit von 1996 bis 2003 insgesamt 14 Eintragungen wegen Delikten als Jugendlicher bzw. Heranwachsender aus, ganz überwiegend wegen Körperverletzungs- und Diebstahlsdelikten, die, soweit nicht anfangs von einer Verfolgung abgesehen wurde, mit Verwarnungen, in zwei Fällen mit Jugendarrest und schließlich mit der Verhängung einer Jugendstrafe von 1 Jahr und 8 Monaten geahndet wurden, die zur Bewährung ausgesetzt und schließlich erlassen wurde. Im Jahr 2004 wurde der Verurteilte wegen gefährlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von 10 Monaten verurteilt, die zur Bewährung ausgesetzt und nach Verlängerungen der Bewährungszeit erlassen wurde. In der Folge wurde er zu den hier den Verfahren 87 BRs 189/12 und 261/12 zu Grunde liegenden Freiheitsstrafen verurteilt und verbüßte nach Widerruf der anfänglichen Strafaussetzungen erstmals eine Freiheitsstrafe. Auch nach der mit Beschluss vom 24.04.2012 angeordneten Aussetzung der verbliebenen Strafreste kam es erneut zu insgesamt 5 Nachverurteilungen gegen den Verurteilten wegen diverser Straftaten. Zwei dieser Nachverurteilungen betrafen Taten von bagatelhaftem Charakter, zwei weitere Nachverurteilungen führten dagegen zur Verhängung von Freiheitsstrafen. Auch wenn auf die vorausgehenden Nachverurteilungen mit Verlängerungen der Bewährungszeit reagiert wurde und die darin abgeurteilten Nachtaten keinen Widerrufsgrund mehr darstellen können, muss doch der Umstand Berücksichtigung finden, dass der Verurteilte in hartnäckig anmutender Weise immer wieder straffällig wird und sich offenbar weder durch die Verhängung von Freiheitsstrafen und deren Vollstreckung noch durch den angedrohten Widerruf hat beeindrucken lassen; die Erwartung, die mit den Strafaussetzungen in ihn gesetzt wurden, hat er mehrfach enttäuscht, so dass jedenfalls angesichts dessen die in Rede stehende Tat des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte in Tateinheit mit Beleidigung den Widerruf trägt.

c) Ein Absehen von dem Widerruf der Strafaussetzung gemäß § 56f Abs. 2 StGB kam vorliegend nicht mehr in Betracht. Hierzu kann auf die Stellungnahme der Generalstaatsanwaltschaft vom 13.05.2019 verwiesen werden:

„Ein Verurteilter kann von einem Widerruf der Strafaussetzung unter Anwendung des § 56f Abs. 2 StGB nur unter strengeren Voraussetzungen als denen verschont werden, die für eine Strafaussetzung nach § 56 Abs. 1 StGB maßgebend sind (st. Rspr. des

Hans. OLG Bremen, zuletzt Beschlüsse vom 19.05.2017 – 1 Ws 60/17 –, 25.08.2017 – 1 Ws 99/17 –, 07.05.2018 – 1 Ws 24/18 –, 20.08.2018 – 1 Ws 55/18 – und 23.01.2019 – 1 Ws 127/18 –). Die Anwendung setzt voraus, dass das Gericht, sei es aufgrund einer bereits eingetretenen positiven Veränderung der Lebensverhältnisse des Verurteilten, sei es aufgrund neuer Auflagen und Weisungen zu der Überzeugung gelangt, er werde endgültig von Straftaten Abstand nehmen und ein geordnetes Leben führen. Diese Überzeugung kann nur gewonnen werden, wenn aktuell objektiv eine hohe Wahrscheinlichkeit für ein künftiges Wohlverhalten des Verurteilten vorliegt (Hans. OLG Bremen a. a. O.).

Vorliegend ist nicht ersichtlich, durch welche Auflagen und Weisungen es gelingen könnte, den Verurteilten von der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten. Der Verurteilte ist trotz drei laufender Bewährungen und der Unterstellung unter die Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers immer wieder straffällig geworden. Mildere Maßnahmen, nämlich die wiederholte Verlängerung von Bewährungszeiten, haben ihn nicht von der Begehung weiterer Straftaten abgehalten.

Auf die erneute Straffälligkeit des Verurteilten konnte mangels geeigneter milderer Maßnahmen diesmal nur mit einem Widerruf der Strafaussetzung reagiert werden.“

Dem tritt der Senat bei. Die sofortige Beschwerde war demnach als unbegründet zurückzuweisen.

3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 473 Abs. 1 StPO.

gez. Dr. Schromek

gez. Dr. Böger

gez. Dr. Kramer